

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026

Eröffnung	22.12.2025
Eingabefrist	12.04.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Umwelt BAFU (BAFU)
Zuständige Organisation	Sektion Politische Geschäfte
Adresse	Worblentalstrasse 68, 3063, Ittigen
Kontaktperson	Sereina Dick (sereina.dick@bafu.admin.ch), Noemie Lanz (noemie.lanz@bafu.admin.ch)
Telefon	+41 58 467 69 73

Wichtige Hinweise/Informationen

1. Tragen Sie Ihre Rückmeldungen bitte direkt in dieses Antwortformular ein und verwenden Sie kein separates Dokument.
2. **Die blau hinterlegten «Standard-Felder»** werden beim Upload auf «Consultations» nicht übernommen. Wir bitten Sie, die Kontaktinformationen direkt in «Consultations» zu bearbeiten.
3. Bitte wählen sie bei einer Rückmeldung jeweils ein «Akzeptanzkriterium»
4. Das Eingeben einer Rückmeldung ist freiwillig, wenn Sie jedoch bei der Rückmeldung etwas eingeben, müssen Sie ein Akzeptanzkriterium gewählt haben sonst wird die Eingabe nicht berücksichtigt.
5. Bitte nehmen Sie keine Formatierungsänderungen innerhalb der Felder vor. Unterhalb der Felder vor dem Seitenumbruch können Sie Notizen und Kommentare hinterlegen, diese werden beim Hochladen nicht berücksichtigt.
6. Bitte beachten Sie, dass pro Textfeld maximal 10000 Zeichen vom Tool übernommen werden. Längere Inhalte werden abgeschnitten.
7. Unter Hilfe & Kontakt finden Sie eine kurze Anleitung zur Nutzung der «Word-Vorlage»: [Hilfe & Kontakt - Upload-Word](#)
8. Bei Fragen steht Ihnen der Fachdienst «Consultations» gerne zur Verfügung: consultations@gs-edi.admin.ch

Kontakt "Stellungsnehmende" Information

Organisation / Firma	Kanton Solothurn Bau- und Justizdepartement
Abkürzung	BJD / AfU
Zuständige Stelle	Amt für Umwelt
Adresse	Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn
Vorname	Stephan
Name	Margreth
Telefonnummer (Rückfragen)	032 627 28 03
Eingereicht am	24.03.2026

Rückmeldung zum: Gewässerschutzverordnung

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung / Bemerkung	<p>Wir begrüßen die vorgeschlagenen Anpassungen und Ergänzungen in der Gewässerschutzverordnung mehrheitlich. Insbesondere unterstützen wir die Idee, dass durch Grundwassernutzungen das Grundwasser stärker abgekühlt werden darf. Auch erfreulich ist, dass die «100 m-Regel» aus der Wegleitung in die Verordnung aufgenommen wurde.</p> <p>Aus Sicht des Vollzugs erachten wir die Vorlage insgesamt jedoch als kompliziert und nicht einfach umsetzbar.</p> <p>Die Ausnahmeregelung, dass von der Maximaldistanz von 100 m abgewichen werden kann, lehnen wir entschieden ab.</p>

Detaillierte Stellungnahme

Titel / Frage	Art. 32 Abs. 4
Artikel Detail / andere Informationen	4 Die Behörde erteilt eine Bewilligung, wenn mit Auflagen und Bedingungen ein ausreichender Schutz der Gewässer gewährleistet werden kann. Sie berücksichtigt dabei, dass Gewässerschutzbereiche, Grundwasserschutzzonen und -areale in der Tiefe und in der Höhe begrenzt sein können. Gleichzeitig legt sie die Anforderungen an die Stilllegung der Anlagen fest.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Art. 48 Abs. 4
Artikel Detail / andere Informationen	4 Der Bund kann bei langanhaltenden, ausgeprägten und verbreiteten Trockenperioden von den Kantonen eine Berichterstattung nach Anhang 4b verlangen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	III
Artikel Detail / andere Informationen	Diese Verordnung tritt am 1. November 2026 in Kraft.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Anhang 2
Artikel Detail / andere Informationen	Anforderungen an die Wasserqualität
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Ziff. 21 Abs. 3–3ter, Abs. 3
Artikel Detail / andere Informationen	<p>3 In unterirdischen Gewässern, in denen die Temperatur im natürlichen Zustand weniger als 20 °C beträgt, darf die Temperatur des Grundwassers gegenüber dem natürlichen Zustand wie folgt verändert werden:</p> <p style="padding-left: 40px;">a.durch Eintrag oder Entzug von Wärme oder Kälte um höchstens 3 °C;</p> <p style="padding-left: 40px;">b.abweichend von Buchstabe a durch Wärmeentzug oder Kälteeintrag</p> <p style="padding-left: 80px;">1.um höchstens 4 °C, wenn die Temperatur des Grundwassers im natürlichen Zustand mehr als 9 °C und weniger als 11 °C beträgt;</p> <p style="padding-left: 80px;">2.um höchstens 5 °C, wenn die Temperatur des Grundwassers im natürlichen Zustand 11 °C oder mehr beträgt.</p>
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>3 In unterirdischen Gewässern, in denen die Temperatur im natürlichen Zustand weniger als 20 °C beträgt, darf die Temperatur des Grundwassers gegenüber dem natürlichen Zustand wie folgt verändert werden:</p> <p style="padding-left: 40px;">a.durch Eintrag oder Entzug von Wärme oder Kälte um höchstens «Delta» 3 °C;</p> <p style="padding-left: 40px;">b.abweichend von Buchstabe a durch Abkühlung des Grundwassers um höchstens «Delta»T 5 °C, wenn die Temperatur des Grundwassers im natürlichen Zustand 10 °C oder mehr beträgt.</p>
Begründung / Bemerkung	<p>Dem Grundsatz, eine grössere Abkühlung des Grundwassers durch Wärmenutzungen zu ermöglichen, stehen wir positiv gegenüber. Für den Vollzug ist aber in einer Vollzugshilfe genau zu definieren, auf welcher Basis die Temperatur des Grundwassers im natürlichen Zustand festzulegen ist.</p> <p>Weiter schlagen wir vor, bei Temperaturdifferenzen ein «Delta»-T vor die Zahl zu setzen, damit einfacher von Temperaturdifferenzen und absoluten Temperaturangaben unterschieden werden kann.</p> <p>Der Vorschlag mit mehreren Abstufungen (Bst. a und b, insbesondere 1. Und 2.) ist zu detailliert und führt unweigerlich zu unnötigen Streitfällen, zumal natürliche Temperaturschwankungen und lokale Eigenheiten komplex sein können.</p>

Titel / Frage	Ziff. 21 Abs. 3–3ter, Abs. 3bis
Artikel Detail / andere Informationen	3bis Vorbehalten bleiben stärkere Veränderungen der Temperatur innerhalb einer Distanz von 100 m um den Ort des Eintrags oder Entzugs von Wärme oder Kälte, wobei die Temperatur des Grundwassers am Ort des Wärmeentzugs oder Kälteeintrags 2 °C nicht unterschreiten darf.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Neutrale Haltung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Ziff. 21 Abs. 3–3ter, Abs. 3ter
Artikel Detail / andere Informationen	<p>3ter Die Behörde kann Ausnahmen von der Maximaldistanz von 100 m nach Abs. 3bis bewilligen, innerhalb welcher die Temperatur stärker verändert werden darf als gemäss Abs. 3, wenn die Gesuchstellenden nachweisen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ihre Anlage zur thermischen Nutzung des Grundwassers auf eine grössere Distanz angewiesen ist; und b. bei unterirdischen Gewässern, die der Grundwasserfauna als Lebensraum dienen kann, nur ein geringfügiger Teil auf weniger als 5 °C abgekühlt oder auf mehr als 16 °C erwärmt wird.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Ablehnung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	<p>Mit dieser Regelung würde der Grundsatz von Abs. 3 untergraben und einer stärkeren Veränderung (insbesondere Erwärmung) der Grundwassertemperatur Tür und Tor geöffnet.</p> <p>Wenn eine Ausnahmeregelung eingeführt werden soll, sind die Anforderungen für eine Ausnahme klar zu formulieren. Für Ausnahmen muss zwingend ein grosses öffentliches Interesse vorgewiesen werden.</p>

Titel / Frage	Anhang 3.4
Artikel Detail / andere Informationen	Versickern von thermisch verändertem Abwasser
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	1 Allgemeine Anforderungen
Artikel Detail / andere Informationen	<p>Für Anlagen zur thermischen Nutzung der unterirdischen Gewässer legt die Behörde in der Bewilligung fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die erforderlichen Kontroll- und Monitoringmessstellen; b. die zu erfassenden Kriterien, um die Einhaltung der Anforderungen an die Temperatur des Grundwassers zu überprüfen; c. welche Daten und in welchen zeitlichen Abständen diese der Behörde einzureichen sind; d. die Anforderungen an die Stilllegung und den Rückbau der Anlagen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Neutrale Haltung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Die aufgeführten Punkte sind eher in einer Vollzugshilfe zu erwähnen anstatt in der GSchV.

Titel / Frage	2 Besondere Anforderungen, Abs. 1
Artikel Detail / andere Informationen	<p>1 Bei Anlagen zur thermischen Nutzung der unterirdischen Gewässer nach Anhang 2 Ziffer 21 Abs. 3ter ist nachzuweisen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Temperatur des Grundwassers, welches in Grundwasserfassungen nach Art. 20 GSchG gefördert wird, sowie jenes in Grundwasserschutzarealen nach Art. 21 GSchG um nicht mehr als 0.1 °C verändert wird; die Behörde kann Ausnahmen für eine stärkere Abkühlung bewilligen, sofern es im Interesse der Trinkwasserversorgung liegt. b. die Temperatur in oberirdischen Gewässern, in welche Grundwasser exfiltriert oder in anderen vom Grundwasser massgeblich beeinflussten Lebensräumen nicht um mehr als 0.1 °C erhöht wird; c. die Rechte Dritter an der Nutzung des Grundwassers nicht wesentlich beeinträchtigt werden; d. einem unterirdischen Gewässer, in dem die Temperatur des Grundwassers im natürlichen Zustand weniger als 20 °C beträgt, gesamthaft nicht mehr Wärme zugeführt wird, als ihm entzogen wird.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	<p>1 Bei Anlagen zur thermischen Nutzung der unterirdischen Gewässer nach Anhang 2 Ziffer 21 Abs. 3ter ist nachzuweisen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Temperatur des Grundwassers, welches in Grundwasserfassungen nach Art. 20 GSchG gefördert wird, sowie an möglichen Fassungsstandorten in Grundwasserschutzarealen nach Art. 21 GSchG um nicht mehr als «Delta»T 0.25 °C verändert wird; die Behörde kann Ausnahmen für eine stärkere Abkühlung bewilligen, sofern es im Interesse der Trinkwasserversorgung liegt. b. die Temperatur vom Grundwasser massgeblich beeinflussten Lebensräumen nicht um mehr als «Delta»T 0.25 °C erhöht wird; c. die Rechte Dritter an der Nutzung des Grundwassers nicht wesentlich beeinträchtigt werden; d. einem unterirdischen Gewässer, in dem die Temperatur des Grundwassers im natürlichen Zustand weniger als 20 °C beträgt, in der Jahresbilanz nicht mehr Wärme zugeführt wird, als ihm entzogen wird.
Begründung / Bemerkung	Dem Grundgedanken, dass insbesondere beim Ort der Trinkwasserfassung thermisch künstlich verändertes Grundwasser nicht zugelassen ist, stehen wir positiv gegenüber. Den unterbreiteten Vorschlag

erachten wir im Vollzug aber als schwer umsetzbar, da ein «Delta»T von 0.1 °C weder mess- noch interpretierbar ist. Natürliche Schwankungen und auch Trends sind oft stärker ausgeprägt.

Wir begrüßen es, dass dem Grundwasser «gesamthaft» nicht mehr Wärme zugeführt werden darf, als ihm entzogen wird. Die Vorgabe muss aber in einer Vollzugshilfe präzisiert werden und aus Sicht Gewässerschutz und Vollzug darf der maximale Betrachtungszeitraum ein Jahr betragen.

Titel / Frage	2 Besondere Anforderungen, Abs. 2
Artikel Detail / andere Informationen	2 Für Anlagen zur thermischen Nutzung unterirdischer Gewässer, in denen die Temperatur im natürlichen Zustand mehr als 20 °C beträgt, sind insbesondere die Nachweise gemäss Abs. 1 Buchstaben a–c zu erbringen.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Neutrale Haltung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	Gleiche Begründung wie oben

Titel / Frage	2 Besondere Anforderungen, Abs. 3
Artikel Detail / andere Informationen	3 Die zuständige kantonale Behörde sorgt dafür, dass Betreiberinnen und Betreiber von Grundwasserfassungen nach Art. 20 GSchG Zugang zu den Informationen über Anlagen zur thermischen Nutzung des Untergrunds erhalten, soweit diese zur Erfüllung ihrer Pflichten zur Gefahrenanalyse gemäss Lebensmittelgesetzgebung notwendig sind.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	3 Die zuständige kantonale Behörde sorgt dafür, dass Betreiberinnen und Betreiber von Grundwasserfassungen nach Art. 20 GSchG Zugang zu den wesentlichen Informationen über Anlagen zur thermischen Nutzung des Untergrunds erhalten, soweit diese zur Erfüllung ihrer Pflichten zur Gefahrenanalyse gemäss Lebensmittelgesetzgebung notwendig sind.
Begründung / Bemerkung	Es ist nicht klar, was für "Informationen" (gemäss Erläuternder Bericht: "wesentlichen Informationen") gemeint sind. Dies sollte im erläuternden Bericht näher ausgeführt werden.

Titel / Frage	Anhang 4b
Artikel Detail / andere Informationen	Berichterstattung der Kantone bei Trockenheit
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Umfang der Berichterstattung
Artikel Detail / andere Informationen	<p>Verlangt der Bund bei langanhaltenden, ausgeprägten und verbreiteten Trockenperioden von den Kantonen eine Berichterstattung, so enthält diese:</p> <ul style="list-style-type: none"> a.eine Übersicht und Einschätzung der Auswirkungen der Trockenperiode auf die Gewässer und deren Nutzungen; b.eine Beschreibung der Massnahmen, welche kurzfristig an den Gewässern und bei den Gewässernutzungen getroffen wurden; c.eine Beschreibung der Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden bei der Bewältigung der Trockenperiode und eine Beurteilung der Zusammenarbeit; d.eine Beurteilung der Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen und -ländern; e.eine Beschreibung des Umsetzungsstandes der strategischen Instrumente im Wassermanagement und der Fischerei; f.eine Beschreibung der kantonalen Praxis bei der Abstimmung und Koordination von Wasserentnahmen für Trink- und Brauchwassernutzungen; g.eine Schlussfolgerung der gewonnenen Erkenntnisse aus der Bewältigung der Trockenperiode.
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	

Titel / Frage	Erläuternder Bericht zur Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) – Umsetzung 22.3702 Mo. Jauslin
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung mit Anpassung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	<p>Der Erläuternde Bericht erscheint aus unserer Sicht zu stark aus der Optik der Energienutzung verfasst zu sein und ordnet unserer Meinung nach die Energienutzung dem Gewässerschutz unter. Folgende Punkte müssen aus unserer Sicht deshalb angepasst oder eingefügt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.2 Gewässerschützerische Ausgangslage: Jede Grundwassernutzung bedeutet einen direkten Zugang zum Grundwasser und stellt somit auch eine potenzielle Gefährdung dieses dar. Dies Punkt ist zu erwähnen und kurz zu umschreiben. - 4.2 Anhang 2 Ziffer 21 Abs. 3 Die Aufhebung der numerischen Anforderungen an die Temperatur für tiefliegende unterirdische Gewässer erachten wir aus heikel. Damit so etwas zugelassen werden darf, muss das System abschliessend bekannt sein und es muss ausgeschlossen werden können, dass sich dieser Wärmeeintrag nicht in oberliegende Bereiche fortsetzen kann. - 4.6 Anhang 3.4 Ziffer 2: Es ist aus unserer Sicht fahrlässig, gegenseitige Abhängigkeiten von unzusammenhängenden Nutzungen zuzulassen. Wie soll langfristig sichergestellt werden, dass eine Heiznutzung langfristig bestehen bleibt, wenn der Heizbedarf abnimmt, gleichzeitig aber der Kühlbedarf einer unabhängigen Nutzung zunimmt? Weiter ist der Betrachtungszeitraum von drei bis fünf Jahren als Bilanzzeitraum ist zu lange und aus Sicht Grundwasserschutz wird ausser Acht gelassen, dass die Winter vermutlich generell kürzer und milder werden und gleichzeitig die Perioden mit Kühlbedarf länger und ausgeprägter werden und sich das Grundwasser sowieso schon erwärmt. Eine Präzisierung wie mit reinen und ganzjährigen Kühlnutzungen (z.B. Rechenzentren etc) umgegangen werden soll wird vermisst. Es wird zwar die zeitliche Beschreibung von «gesamthaft» definiert, aber nicht die geographische. <p>Weiter ist der Erläuternde Bericht gemäss den Rückmeldungen zum</p>

	<p>Verordnungsentwurf zu überarbeiten. Zur Präzisierung einiger Punkte wird auch eine Vollzugshilfe erforderlich sein. Ein besonderes Augenmerk soll dabei auf die absoluten Temperaturwerte gelegt werden, welche als massgebend eingeführt werden. Es ist klar zu definieren, auf welcher Basis diese Temperaturen festzulegen sind und wie mit diesen im Vollzug umzugehen ist.</p>
--	--

Titel / Frage	Erläuternder Bericht zur Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) – Kantonale Berichterstattungspflicht Trockenheit
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	Zustimmung
Gegenvorschlag	
Begründung / Bemerkung	